

AG_BAUGESETZGEBUNG Privatstrasse; Erschliessung vom 2. März 2009

Ag Baugesetzgebung, 2009-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Privatstrasse__Erschliessung

FR: AG_BAUGESETZGEBUNG Privatstrasse; Erschliessung du 2 mars 2009

IT: AG_BAUGESETZGEBUNG Privatstrasse; Erschliessung del 2 marzo 2009

Regeste

Eine genügende strassenmässige Erschliessung soll primär durch eine genügende Zufahrt und nur in Ausnahmefällen durch einen guten Zugang (Treppen/Schräglift) erfolgen. Privatstrassen ohne Gemeingebrauch werden durch die VSS-Normen nur insofern geregelt, als es um Grundstückszufahrten geht, die in öffentliche Strassen münden. Eine Breite von 3.2 bis 3.5 m genügt, sofern Ausweichstellen für den Begegnungsfall PW / PW bei sechs zu erschliessenden Einfamilienhäusern gegeben sind. Die Neigung (15.9 %) ist nicht zu beanstanden.

Volltext

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung 02.03.2009 Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung 02.03.2009 Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung 02.03.2009

Eine genügende strassenmässige Erschliessung soll primär durch eine genügende Zufahrt und nur in Ausnahmefällen durch einen guten Zugang (Treppen/Schräglift) erfolgen. Privatstrassen ohne Gemeingebrauch werden durch die VSS-Normen nur insofern geregelt, als es um Grundstückszufahrten geht, die in öffentliche Strassen münden. Eine Breite von 3.2 bis 3.5 m genügt, sofern Ausweichstellen für den Begegnungsfall PW / PW bei sechs zu erschliessenden Einfamilienhäusern gegeben sind. Die Neigung (15.9 %) ist nicht zu beanstanden.

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.